



Fahrzeug - Typblatt

Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

14. OKT. 85

7

ABE Nr. A263, Nachtrag VI

ab N VI

HSN _____

TSN 141

kw 20

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der
Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: A263, Nachtrag VI

Fahrzeugart: Kraftrad, Motorrad

Fahrzeugtyp: 1 U 6

Inhaber der ABE: Mitsui Maschinen GmbH
4000 Düsseldorf

Hersteller: Yamaha Motor Co. Ltd.,
Iwata/Japan

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den
Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. A263, Nachtrag VI

8

- 2 -

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

- 3 -



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

9

ABE Nr. A263, Nachtrag VI

- 3 -

Aufgaben

In den bisherigen Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflage der ABE Nr. A263, Nachtrag III, erhält hinsichtlich der Eintragungen in die Fahrzeugbriefe nunmehr folgende Fassung:

Beim Ausfüllen der Fahrzeugbriefe ist u.a. einzutragen:

auf Seite 2 unter Nr. 33, Bemerkungen.

"Das Fahrzeug ist funkentstört durch Entstörstecker, Kennzeichnung TD-T 133, in Verbindung mit Widerstandszündkerzen, Kennzeichnung NGK R BPR 7 ES."

auf Seite 4 unter Nr. 34, Zusätzliche Bemerkungen:

"Das Fahrzeug ist für den Beiwagenbetrieb nicht geprüft."

Im übrigen gelten die im anliegenden Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e.V. vom 25.07.1985 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 9. August 1985

Im Auftrag

Petereit

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlage:

1 Gutachten



Technische Prüfstelle für
den Kraftfahrzeugverkehr
Typprüfstelle

Typbeschreibung zum Gutachten
vom 25.07.1985 zur Erteilung eines
Nachtrags zur ABE Nr. A263
nach § 20 StVZO Nachtrag VI. -

Blatt 1

10

Typ: 1U6

Antragsteller: Mitsui Maschinen GmbH, 4000 Düsseldorf

1. Änderungen, Ausführungen, wahlweise Ausrüstungen, Rüstzustände

1.1. Änderungen

Es wird geändert : Gewichte
Elektrische Anlage 12 V
Funkentstörung
Schluß-, Brems-, Kennzeichenleuchte
Rückstrahler
Anbringungsort der hinteren Fahrt-
richtungsanzeiger
Sicherungseinrichtung gegen
unbefugte Benutzung
Lautstärke Schallzeichen

Es entfällt : Fabrikatshindung der Reifen

2. Abmessungen und Gewichte

2.2. Gewichte in kg

2.2.3. Leergewicht : 149

2.2.4. Achslasten bei Leergewicht

Achse 1 : 64
Achse 2 : 85

2.2.7. Zul. Gesamtgewicht : 329

2.2.8. Zul. Achslasten

Achse 1 : 101
Achse 2 : 228

3. Antriebsmaschine

3.5. Wärmekraftmaschine

3.5.10. Funkentstörung : Widerstandszündkerze in Verbindung mit
Widerstandskerzenstecker

Kennzeichnung : Zündkerze: NGK R RPR 7 ES
Kerzenstecker: TD-T 133



Technische Prüfstelle für
den Kraftfahrzeugverkehr
Typprüfstelle

Typbeschreibung zum Gutachten
vom 25.07.1985 zur Erteilung eines
Nachtrags zur ABE Nr. A263
nach § 20 StVZO Nachtrag VI. —

Blatt 2

1.1

Typ: 1U6

Antragsteller: Mitsui Maschinen GmbH, 4000 Düsseldorf

6. Federn, Dämpfer, Räder, Bereifung

6.3. Räder und Bereifung

	<u>Achse 1</u>	<u>Achse 2</u>
6.3.10. Größenbezeichnung der Bereifung	: 3.25-21	4.00-18
	oder 3.25-21 54 N	4.00-18 64 N
6.3.14. Weitere Angaben	: keine	

10. Lichttechnische Einrichtungen, Abmessungen in mm

10.3. Schlußleuchten

10.3.1. Prüfzeichen	: ohne
Kennzeichnung	: 040 - 5630
	oder andere bauartgenehmigte Schlußleuchten gleicher Anbaulage

10.5. Rote Rückstrahler

10.5.1. Prüfzeichen	: I A (E11) 013246
	oder andere bauartgenehmigte rote Rückstrahler gleicher Anbaulage
10.5.3. Höhe (Oberkante)	: 550

10.21. Weitere Angaben

Für den Scheinwerfer für Abblendlicht, Fernlicht und Begrenzungslicht, Hersteller Firma Koito, Japan, mit der Typbezeichnung 3 H 35, liegen ein Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 12.06.1974 und Nachtrag VIII vom 17.11.1978 vor, nach denen diese Leuchteneinheit etwa den Technischen Anforderungen entspricht.

Für die Schluß-, Brems-, Kennzeichenleuchte, Hersteller Firma Stanley, Japan, mit der Typbezeichnung 040 - 5630, liegen ein Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 12.01.1976 und Nachtrag XXII vom 20.05.1985 vor, nach denen diese Leuchteneinheit den Technischen Anforderungen entspricht.

Typ: 1116

Antragsteller: Mitsui Maschinen GmbH, 4000 Düsseldorf

12. Verschiedenes

12.1. Schallzeichen

12.1.3. Lautstärke in dB(A) : 102

12.4. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung

12.4.2. Typ- bzw. Kennzeichnung : 0141

12.4.3. Hersteller : Neiman GmbH & Co. KG
5657 Haan/Rhld.

12.4.4. Genehmigungszeichen bzw.
Nr. des Gutachtens : Gutachten Nr. SE 033
des TÜV Hannover e.V.

12.8. Weitere Angaben : Die Bordnetzspannung wird von
6 V auf 12 V erhöht.